

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) der Gemeinde Burkau

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 7 Abs. 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der jeweils gültigen Fassung und § 10 des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) in der jeweils gültigen Fassung und der Verordnung des Sächsischen Staatsministerium des Inneren zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (DVOGefHundG) in der jeweils geltenden Satzung hat der Gemeinderat der Gemeinde Burkau am 19.05.2014 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Burkau beschlossen:

Artikel I – Änderung der Satzung

1. Der Wortlaut des § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 6 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz für die Hundehaltung beträgt im Kalenderjahr
- | | |
|----------------------------|----------|
| a) für den ersten Hund | 45 Euro |
| b) für den zweiten Hund | 80 Euro |
| c) für jeden weiteren Hund | 80 Euro. |

Artikel II – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Burkau, 20.05.2014



Hein
Bürgermeister

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Artikel I - Änderung der Satzung

1. Der Wortlaut des § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 8	Steuersatz
(1)	Der Steuersatz für die Hundehaltung beträgt im Kalenderjahr
a)	für den ersten Hund 10 Euro
b)	für den zweiten Hund 20 Euro
c)	für jeden weiteren Hund 30 Euro

Artikel II - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiernit ausgefertigt.



Hein
Bürgermeister



Bursdorf, 20.05.2014

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Aufhebung der Satzung nicht oder teilweise erfolgt ist,
2. Vorschläge über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist